

# Vereinsatzung

## §1.

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Garagengemeinschaft 72" e. V.  
und hat seinen Sitz in 15741 Bestensee, Mozartstraße Nr. 12.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Königs Wusterhausen unter der Nr.: VR 280 registriert.

## §2

### Zweck und Ziele der Vereinstätigkeit

- (1) Die Garagengemeinschaft ist Grundstückseigentümer und als juristische Person im Grundbuch des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen, Gemarkung Bestensee, Flur 05 Flurstücke 33 und 35 eingetragen. Der Erwerb des Grund und Bodens erfolgte durch notariellen Kaufvertrag vor dem Notar Klaus Halle zu Königs Wusterhausen, abgeschlossen am 22.04.1998, Urkundenrolle Nr. 647/1998. Zur Finanzierung des Erwerbs von Grund und Boden wurden dem Verein seitens der Mitglieder Darlehengewährt.
- (2) Der Verein als freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern, die Eigentümer/Nutzer von Garagen auf dem Vereinsgrundstück sind, ist Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er organisiert die ordnungsgemäße und zweckmäßige Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Garagenanlage. Der Verein fördert über Interessengemeinschaften wie:
  - Gesetz, Recht und Straßenverkehr;
  - Selbsthilfe und technische Beratung;
  - Umweltschutz und Öffentlichkeitsarbeit;
- (3) die Verhaltensweise zur freiwilligen Einhaltung der gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen. Insbesondere beeinflusst er die Vorbildwirkung seiner Mitglieder im Straßenverkehr.
- (4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## §3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins darf jeder volljährige Bürger werden, der die Satzung, Ordnung und Beschlüsse des Vereins anerkennt.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet und teilt diese Entscheidung dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- Für Mitglieder, die dem Verein ein Darlehen gewährt haben durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten, wenn das Mitglied zuvor sein Garageneigentum unter Genehmigung des Vorstandes an einen Dritten veräußert, dieser mit dem Verein einen neuen Darlehensvertrag in Höhe des Vertrages des ausscheidenden Mitglieds geschlossen hat und das Darlehen beim Verein eingezahlt ist;
- Für Mitglieder, die dem Verein kein Darlehen gewährt haben durch Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten, wenn das Mitglied zuvor sein Garageneigentum unter Genehmigung des Vorstandes an einen Dritten veräußert, dieser mit dem Verein einen Darlehensvertrag geschlossen hat und das Darlehen beim Verein eingezahlt ist;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- Sie endet nicht mit dem Tod des Mitgliedes. Im Falle des Todes gehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes auf die Erben über.

#### §4 Rechte der Mitglieder

- (1) Ausschließlich diejenigen Mitglieder, welche Eigentümer von Garagen sind und dem Verein ein Darlehen zu den vom Verein vorgegebenen Bedingungen ausgereicht haben, sind berechtigt, die Bodenfläche, auf der sich das jeweilige Garageneigentum befindet, unentgeltlich zu nutzen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein kein Darlehen gewährt haben, setzen das Nutzungsverhältnis über die Bodenfläche, auf welcher sich ihr Garageneigentum befindet in Anwendung der Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und der Nutzungsentgeltverordnung mit dem Verein fort.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - an den Veranstaltungen teilzunehmen und sein Stimmrecht wahrzunehmen. Das Stimmrecht zu Fragen von Grundstücksangelegenheiten erfolgt in Abhängigkeit der Einzahlung eines Darlehens an den Verein, wobei ein Darlehensvertrag je einer Stimme entspricht;
  - Darlehensverträge mit dem Verein zu schließen, wobei der Abschluss von mehr als 2 Darlehensverträgen ausgeschlossen ist; dabei ist zu beachten, dass entsprechend der Anzahl der Darlehensverträge jährlich die Umlage zu entrichten ist;
  - dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen;
  - sich als Kandidat für eine Wahlfunktion zur Verfügung zu stellen;
  - eine im Privateigentum befindliche Garage mit Genehmigung des Vereins zu verkaufen bzw. zu vermieten;
  - die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins auf der Grundlage der Vereinsordnung zu nutzen;
  - bei Mitgliederversammlungen Vertreterbefugnis für ein anderes Mitglied des Vereins wahrzunehmen oder sich durch eine andere natürliche Person vertreten zu lassen. Die Vertreterbefugnis ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich anzuzeigen.

#### §5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu erfüllen;
- Arbeitsleistungen zu erbringen;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Nutzungsentgelte und Entgelte für nicht erbrachte Arbeitsleistungen zu entrichten;

- 
- die Mietung/Vermietung von Garagen dem Vorstand vor dem Inkraftsetzungstermin schriftlich anzuzeigen;
  - den Kauf/Verkauf von Garagen beim Vorstand genehmigen zu lassen;
  - die Garagen- und Vereinseinrichtungen zweckentsprechend und pfleglich zu nutzen;
  - Bauliche Veränderungen sowie Installationsarbeiten an der E-Anlage vom Vorstand genehmigen zu lassen.

## §6

### Vereinsehrungen und –strafen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, außergewöhnliche Leistungen von Mitgliedern für den Verein zu würdigen und Mitglieder des Vereins anlässlich besonderer persönlicher Jubiläen zu ehren.
- (2) Bei Verstößen gegen die Satzung oder grober Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit können auf Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Vereinsstrafen ausgesprochen werden.

Vereinsstrafen sind

- die persönliche schriftliche Abmahnung;
- die Bekanntgabe der Verstöße im Verein;
- der Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss aus dem Verein schließt eine Neuaufnahme innerhalb eines Jahres aus.

## §7

### Mitgliedsbeitrag

Das Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr beschließt.

## §8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Finanzprüfungskommission;

Besondere Vertreter sind

1. das Energieaktiv
2. die Leiter von Interessengemeinschaften
3. Arbeitsgruppen

Alle aktiv in Wahlfunktionen und zur ehrenamtlichen Mitarbeit berufenen Mitglieder sind von den jährlichen zu erbringenden Arbeitsleistungen entbunden.

## §9

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand

---

mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn sie im Vereinsinteresse von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

- (2) Die Einladung hat schriftlich durch Aushang im Schaukasten mit einer Frist von zwei Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitglieder geheim erfolgen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Beschlussfassung über die Satzung;
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl der Finanzprüfungskommission;
  - Wahl des Energieaktivs
  - Beschlussfassung über die Vereinsordnung, den Finanzplan und die zu erbringenden Arbeitsleistungen einschließlich der Entgelthöhe für nicht erbrachte Arbeitsleistungen;
  - Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins und gestellte Anträge;
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Bericht der Finanzprüfungskommission, den Finanzbericht sowie die Entlastung des Vorstandes und der Finanzprüfungskommission.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind in schriftlicher Form, fortlaufend numerisch nachzuweisen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

## §10

### Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden;
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
  - dem Finanzbeauftragten und
  - vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, beginnend im Jahr 1990.
- (3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden oder aus persönlichen Gründen ausscheiden. Das hat immer unter Beachtung der Durchführung einer ordnungsgemäßen Einweisung und Übergabe an den jeweiligen Nachfolger zu erfolgen.
- (4) Der gesetzliche Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden;
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
  - dem Finanzbeauftragten;

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ein Rechtsbeistand kann bestellt werden.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehende Aufwendungen sind durch den Verein zu erstatten.
- (7) Aufgaben des Vorstandes:
  - Änderungen zur Satzung oder Vereinsordnung sind durch den Vorstand in die betreffenden Unterlagen innerhalb eines Monats einzuarbeiten.
  - laufende Geschäftsführung für den Verein;
  - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
  - Organisation von Maßnahmen zur Realisierung der Beschlüsse;

- 
- Vorbereitung und Entscheidungsfindung über Ehrungen und Strafen;
  - Verwaltung und Organisation der Nutzung von Grund und Boden sowie der Gemeinschaftseinrichtungen;
  - Kontrolle und Unterstützung der Tätigkeit der Interessengemeinschaften und der zeitweilig berufenen Arbeitsgruppen.

#### §11

##### Die Finanzprüfungskommission

- (1) Die Finanzprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird für 4 Jahre gewählt.
- (2) Die Finanzprüfungskommission hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Pflicht Kontrollen über die Realisierung des Finanzplanes auszuüben.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

- (3) Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

#### §12

##### Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Spenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes einen Finanzplan für das Geschäftsjahr.

#### §13

##### Geschäftsjahr und Finanzhaushaltsführung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit einem ungeraden Kalenderjahr und umfasst den Zeitraum von zwei Kalenderjahren. Es beginnt am 01. 01. und endet am 31.12. des Folgejahres.
- (2) Der Finanzbeauftragte führt den Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit den erforderlichen Belegen, verwaltet die Kasse sowie die Bankkonten. Er erstellt einen Finanzbericht für das abgelaufene Kalenderjahr
- (3) Der Finanzbeauftragte überwacht die Beitragszahlungen und Kostenumlagen der Mitglieder und die wiederkehrenden Zahlungen des Vereins.
- (4) Auszahlungen über 50,00 € sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden vorzunehmen.

#### §14

##### Das Energieaktiv

- (1) das Energieaktiv besteht aus dem Energiebeauftragten und weiteren Mitgliedern, die für 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Das Energieaktiv koordiniert seine Tätigkeit mit dem Vorstand zur

- 
- Aufrechterhaltung der ständigen Betriebsbereitschaft der Elektroenergie-Anlagen sowie ihren sicheren Betrieb;
  - Werterhaltung durch regelmäßige Wartung und Pflege sowie Maßnahmen der Instandhaltung;
  - Lückenlosen Nachweisführung der Abrechnung und Kontrolle des Verbrauches bei den Abnehmern von Elektroenergie.

#### §15

##### Interessengemeinschaften

- (1) Die Interessengemeinschaften werden bei Erfordernis, auf der Grundlage des § 2 (2) gebildet.
- (2) Die Leiter werden durch den Vorstand berufen. Teilnehmer kann jedes interessierte Mitglied des Vereins werden
- (3) Für die Tätigkeit ist durch den Vorstand eine Arbeitsordnung zu bestätigen. Die Leiter sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

#### §16

##### Zeitweilige Arbeitsgruppen

- (1) Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den Arbeitsinhalten, der Qualifikation und den Erfahrungen der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder werden je nach Arbeitsaufgaben zeitlich begrenzt durch den Vorstand berufen
- (3) Aufgaben
  - Organisation, Koordinierung und Leitung der Maßnahmen zur Erfüllung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Vorgaben durch den Vorstand;
  - Führung der Nachweise über geleistete Arbeitsstunden der Mitglieder bei den zu realisierenden Maßnahmen;
  - Sicherung der Auskunftsbereitschaft sowie der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.

#### § 17

##### Vereinsordnung

Die Vereinsordnung enthält allgemeine Grundsätze und Festlegungen über

- Die Organisation und Koordinierung der Nutzung, Verwaltung und Instandhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen;
- Die Finanzwirtschaft;
- Würdigungen im Vereinsleben;
- Interessengemeinschaften des Vereins.

#### §18

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen an die Mitglieder des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen aufzuteilen.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Amtsgericht Königs

Wusterhausen zur Aufbewahrung zu übergeben.

§19  
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.12.1990 beschlossen sowie mit Beschluss Nr. 30 am 28.01.1995, Beschluss Nr. 40 am 17.10.1998, Beschluss Nr. 56 am 18.01.2003 und Beschluss Nr. 92 am 13.05.2023 ergänzt.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.